

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abriß der Oldenburgischen Geschichte bis auf unsere Zeit

Fortmann, Heinrich

Oldenburg, 1836

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: GE IX B 43

§. 12. Rückkehr des Herzogs. Seine letzten Regierungsjahre.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352)

tende Summe mit ähnlichen Gräueln, wenn er sonst auch seiner Raubhorde bei Darreichung der Bedürfnisse ganz willkürliche Forderungen zu machen verstattete.

Zunächst wurde nun die vorgenannte Commission in Anspruch genommen. Man hatte sie im Verdacht, den Aufstand gefördert oder doch nicht gehindert zu haben, ohne den Beweis führen zu können, und darum mußte der Vorwand aus jener, übrigens ganz zur Beruhigung des rührigen Volkes geschehenen Bekanntmachung genommen werden. Die fünf Mitglieder wurden demgemäß von dem General Vandamme nach Bremen zur Rechenschaft gefordert, und nach wenigen Umständen die beiden angesehensten von ihnen, von Finckh und von Berger, verurtheilt und erschossen (Apr. 10.). Gleichzeitig erschien eine kaiserliche Verordnung, welche die drei Hanseatischen Departements, wozu auch das der Wesermündungen gehörte, außer dem Schutze der Geseze erklärte, und statt deß einer willkürlichen Militärherrschaft überließ, welche das eine Elend nach dem andern verhängte, wobei Niemand seiner Habe oder auch nur seines Lebens sicher war. Die Franzosen schienen zu ahnen, daß dieses die letzte und nur noch eine kurze Beutezeit sein werde, was freilich für die Wehrlosen um so schlimmer war. Napoleon hatte nach dem herben Verluste in Rußland zu neuer Erhebung alles Mögliche aufgeboten und mußte nun bei Leipzig den herben Kampf gleichsam auf Leben und Tod seiner Herrschaft bestehen. Er unterlag (Oct. 18.) und rettete nur die Trümmer seines Heeres über den Rhein. Die Befreiung Deutschlands war Folge davon. Bei der Einnahme der Stadt Bremen durch die Russen ergriff der Unterpräfect von Oldenburg mit den übrigen Franzosen die Flucht, wurde aber mit diesen von den nacheilenden Kosacken gefangen genommen (Nov. 5.). Nicht lange, so war das ganze Oldenburgische Land von den Franzosen gesäubert.

§. 12.

Rückkehr des Herzogs. Seine letzten Regierungsjahre.

Groß war die Freude über die Rückkehr des Herzogs, der schon am 27. November in Oldenburg wieder

eintraf. Groß war sie durch die immer gehegte Anhänglichkeit, größer noch durch die während seiner Abwesenheit so vielfach und bitter empfundene Noth der Fremdherrschaft. Aber um so angestregter waren auch die Bemühungen des Fürsten, die blutenden Wunden zu heilen. Auch die Herrschaft Zever sollte sich jetzt des Glückes erfreuen, nach langer Trennung von Neuem wieder mit Oldenburg vereinigt zu werden. Im Jahre 1810. Jul. 9. war es ebenfalls zum Französischen Kaiserreiche geschlagen und von da an mit noch einigen angränzenden Ländtheilen im Departement der Ostems das Arrondissement Zever genannt worden. Gleich nach dem Sturze des Gewaltreichs war sie von Rußland wieder in Besitz genommen (Nov. 25.), und der Herzog sollte jetzt für die Benutzung einstweilen den Jahrgelalt, welcher bei der im Frieden von Tilsit geschehenen Abtretung für die hinterlassene Wittve des letzten Fürsten von Anhalt-Berbst bedungen war, fernerhin verabreichen. Auch die Herrlichkeit Kniphausen, welche mit Zever von den Russen gleichfalls in Besitz genommen war, wurde dem Herzoge zur Verwaltung übergeben. Spätere Verhandlungen haben ihre Verhältnisse bestimmt.

Indeß sah es nach dem Abzuge der Franzosen überall mißlich aus, und doch konnten einstweilen, da der Krieg noch nicht vollends beendigt war, bedeutende Aushebungen zum Militairdienste nicht vermieden und die dahin bezüglichen Lasten nicht gemildert werden; aber ehe Oldenburg noch mit seinen Rüstungen fertig werden und die erforderliche Mannschaft zu der Bundesarmee stellen konnte, war zu Paris die Ordnung der Dinge wieder hergestellt, Napoleon des Reiches entsetzt, der angestammte König wieder erhoben und durch den ersten Pariser Frieden (S. 1814. Mai 31.) die öffentliche Sicherheit wieder hergestellt. Um so eher wurde es nun dem Herzoge möglich, sich der fast neu zu schaffenden Wohlfahrt des Landes recht anzunehmen. Demgemäß wurden die indirecten Französischen Steuern aufgehoben, wogegen die directen für das Jahr 1814 noch beibehalten werden mußten. Auch wurden alle sonstige für unser Land nicht passenden oder unbilligen Einrichtungen abgeschafft; jedoch nicht ohne für die Zukunft in den

gemachten Erfahrungen den Vortheil zu gewahren, daß man auch von verhassten Feinden mitunter Gutes lernen könnte. Die Französische Gesetzesordnung wurde aus guten Gründen bis zum 1. Oct. 1814 noch gelassen, sodann aber das Oldenburgische Recht mit Rücksicht auf die inzwischen ohne Schuld der Unterthanen eingetretenen Verhältnisse wieder hergestellt (Juli 25.). Zugleich wurde ein neues Strafgesetzbuch eingeführt und unmittelbar darauf die Staatsverwaltung in manchen Stücken einer Aenderung unterworfen (Sept. 26.). Das ganze Herzogthum mit Einschluß der Herrschaft Jever wurde in sieben Kreise, meistens nach dem schon bestehenden Landgerichtsbereichen, jeder Kreis in 3 bis 5 Aemter, und diese wieder in Kirchspiele eingetheilt. Die Beamten erhielten genaue Anweisung über ihren Geschäftskreis und wurden auch, gleich den übrigen Landesbedienten, auf festen Gehalt gesetzt. Die unter dem Vorstize des Amtmanns angeordneten Versammlungen der Eingeseffenen einer Bauerschaft, eines Kirchspiels oder ganzen Amtes zur Berathung gemeinnütziger Angelegenheiten können je nach den Ortsverhältnissen mehr oder minder nicht ohne erhebliche Vortheile sein. Als neue Oberverwaltungsbehörde trat die Regierung mit einem ausgebreiteten Geschäftskreis ins Leben, während auch im Rechtsfache zeitgemäße Bestimmungen getroffen wurden. Dem Amte steht der Sühneversuch und die Entscheidung bis zu 25 Th., imgleichen Strafurtheile bis zu dreimal 24stündiger Einsperung zu. Im Falle der Berufung oder wo obige Befugniß nicht mehr ausreicht, gelangt die Sache an das Landgericht des Kreises, von da an die Justizkanzlei und zulezt an das Oberappellationsgericht, jedesmal mit genauer Bezeichnung der Grenzen und Befugnisse der einzelnen Behörden. Dem Konsistorium verblieb die Entscheidung über Ehefachen.

Es war nothwendig, mit einzelnen Herrn im Lande wegen der ihnen erblich zustehenden niederen Gerichtsbarkeit mit dem Plane des Ganzen vereinbarliche Ausgleichen zu treffen. Mit dem Grafen von Bentink aber erhoben sich wegen der Hoheitsrechte über die Herrschaft Barel Schwierigkeiten, weshalb daselbst vorläufig von der Regierung ein Amtmann angeordnet, die Gerichts-

barkeit anfangs dem Landgericht zu Neuenburg überwiesen (S. 1814), nachmals von einem eignen Gerichte in Varel selbst besorgt wurde. (S. 1818). Kniphhausen, über dessen Verhältnisse der Herzog die Entscheidung des Kaisers von Rußland und seiner Verbündeten erwartete, wurde unter das Amt Tettens, nachmals unter das zu Minsen gesetzt.

Zwar wollte der Herzog gern so viel möglich seine Unterthanen schonen und ihnen das Wiederaufkommen von den in den letzten Jahren erlittenen herben Schlägen erleichtern; allein schon im Jahre 1815 sah man sich durch den Drang der Umstände, wodurch die Bedürfnisse des Staats gestiegen waren, in die Nothwendigkeit versetzt, zu neuen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen. Diese waren eine sogenannte additionelle Kontribution, die Abgabe vom Brandkassen-Taxatum, eine Konsumtionssteuer — Accise von gewissen Getränken und Waaren —, dann auch der Ein- und Ausgangszoll, wogegen jedoch die im Lande bestehenden Zölle aufhörten.

Die vortheilhafte Berücksichtigung, welche Oldenburg bei den Verhandlungen des Wiener Kongresses erfuhr, war größtentheils dem Einflusse Preussen's und Rußland's zuzuschreiben. Im Verhältnisse zum Deutschen Bunde erhielt Oldenburg in der weiteren Bundesversammlung eine Stimme für sich, in der engeren aber mit den Anhaltischen und Schwarzburgischen Fürsten zusammen die fünfzehnte. Ferner erhielt der Landesherr außer dem Großherzoglichen Titel, wovon er jedoch keinen weiteren Gebrauch machte, die Bestätigung eines eignen Oberappellationsgerichts, nebst einem Landzuwachs von 20,000 Seelen im ehemaligen Französischen Saar-Departement, welches also fern von Oldenburg lag und für den Augenblick beinahe nicht so wünschenswerth schien, als die zugesagte Landeserweiterung aus dem angrenzenden Gebiete Hannover, wenn diese gleich nur 5000 Seelen betragen sollte. Beide Zusagen kamen erst einige Jahre später zur Ausführung. Mit Hannover bestanden aus den Münsterschen Zeiten her schon Grenzstreitigkeiten, die man



durch den gegenwärtigen Fall zu schlichten suchte. Demgemäß kamen die streitigen Kirchdörfer Damme und Neuenkirchen mit ihren Bereichen als ein neugebildetes Amt, und das Kirchspiel Goldenstedt — so wie davon diesseits der Hunte liegt — als ein Theil des Amtes Bechta zu Oldenburg, wogegen das von Oldenburg getrennte Kirchspiel Twistringen nebst dem früheren Zubehör von Goldenstedt an Hannover kam (S. 1817). Unmittelbar darauf wurde auch die wegen des inzwischen wieder ausgebrochenen Krieges verzögerte Besitznahme des zugesicherten Landestheiles im vormaligen Saar-Departement vollzogen (Apr. 9.), obgleich man lieber einen anderweitigen Austausch für ein gelegeneres Gebiet möglich gesehen hätte. Dieses später zum Fürstenthume erhobene Birkenfeld umfaßt etwa acht Quadratmeilen und ist aus den Besitzungen verschiedener ehemaliger Herrn zusammengesetzt. Es blieb von dem Herzogthume getrennt und erforderte eine eigne gesonderte Verwaltung, wobei es unmittelbar unter dem Staats- und Kabinettsministerium steht, und außerdem nur noch die Oldenburgische Militärcommission, so wie das Oberappellationsgericht und die Prüfungsbehörde für dasselbe gelten.

Der eben erwähnte neue Krieg war durch die Rückkehr Napoleon's von der Insel Elba (S. 1815. März 1.) veranlaßt. Er war blutig und jammervoll, aber von segensreichen Folgen, in so fern er Napoleon's Willkürherrschaft für immer brach und Europa den ersehnten Frieden gab, wie er im zweiten Pariser Frieden (Nov. 20.) bestimmt, und durch den sogenannten heiligen Bund (Sept. 26.) der Monarchen Rußlands, Oestreichs und Preussens, dem später nebst andern Fürsten auch der Herzog beitrug (S. 1817. Mai 1.), gesichert wurde. Ein Oldenburgisches Regiment von 1200 Mann hatte unter dem Befehle des Preussischen Generals Kleist von Nollendorf zur Belagerung von Mezieres und Montmedy geholfen, nach deren Uebergabe es jedoch in die Heimath zurückkehren konnte, ohne recht blutige Tage gehabt zu haben, weshalb auch der wirklich vom Feinde Getödteten nur Einzelne waren. Nach der Beendigung des Krieges, der sonst von keinen erheblichen

Folgen für Oldenburg begleitet war, beschäftigte sich die Regierung vorzüglich mit der Tilgung der aus den mehrjährigen schwierigen Verhältnissen entstandenen Schulden. Diese waren theils den einzelnen Unterthanen oder ganzen Distrikten wegen verschiedener Aufopferungen und Leistungen zustehender Forderungen, theils die für den ganzen Staat angehäuften Schuldenlast, welche während der drangvollen Zeiten bis jetzt auf 1,200,000 Th. gestiegen war. Für jene wurde ein vorläufiger zinsfreier Vorschuß von 190,000 Th. aus dem Privatvermögen des Herzogs bewilligt; für diese eine nach dem Vermögen und den Einkünften bestimmte Kriegs- und Ausgleichungssteuer erhoben (S. 1815—1818), und das Uebrige durch andere zu Gebote stehende Mittel getilgt. Jetzt gingen auch von der Französischen Regierung bedeutende Summen als Entschädigungsgelder ein, wovon ein großer Theil zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden konnte. Außer den mehrorts davon neu erbauten Gefangenhäusern kommen hier vorzüglich in Betracht die Errichtung der für's ganze Land bestimmten Strafanstalten zu Wechta, wo sich solche Zwecke am besten ausführen ließen, da die Gebäude des ehemaligen in der Französischen Zeit aufgehobenen Klosters Raum genug zu einem Straf- und Zwangsarbeitshause darboten, und außerdem das Zeughaus, der einzige Ueberrest der ehemaligen Festungswerke, sehr vortheilhaft zum Zuchthause benutzt werden konnte. Die Errichtung der Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen geschah aus herrschaftlicher Kasse und durch andere Zuschüsse (S. 1819). Das Gymnasium in Oldenburg, wozu schon einige Jahre früher (S. 1814) der ehemalige Hof des Grafen Christoph eingeräumt war, erfuhr eine bedeutende Verbesserung, gleichfalls größtentheils aus Staatsmitteln. Auch die Schule zu Tever wurde begünstigt und gehoben.

Also wurden die geringen Mittel zweckmäßig benutzt, der Unterthanen Wohl zu schaffen. Leider waren die Bedürfnisse des Staats, besonders durch den erhöhten Militair-Bestand — vom Deutschen Bunde im Jahre 1822 im Falle eines Krieges, ohne die Reserve, auf 2800 Mann bestimmt — bedeutend gestiegen, wenn in

Friedenszeiten auch die unnöthige Mannschaft beurlaubt wurde. Noch mehr aber verlor Oldenburg durch das nunmehrige Aufhören des Weserzolles (S. 1820. Mai 7.), nachdem der Herzog denselben aus dem Grunde ungenügend eingekommener Entschädigung bis dahin noch hatte bestehen lassen, und die Bremer neuerdings mit ihrem desfalligen Antrage beim Deutschen Bundestage Gehör gefunden hatten. Oldenburg übersah aber nicht, wie sehr, auch jetzt nach dem Aufhören des Zolles, eine möglichst gesicherte Schifffahrt, in so fern sie von diesem Gebietstheile abhing, Oldenburg's Vortheile in Hinsicht des Verkehrs und Handels erhöhe. Ein kurz darauf von allen bei dem Weserstrom betheiligten Mächten, d. h. deren Länder die Weser in ihrem Laufe berührt, geschlossene Uebereinkunft (Jahr 1823. September 10.) stellte die Weserschifffahrt auf einen für alle sehr vortheilhaften Fuß, da dieselbe von allen früheren Beeinträchtigungen in den verschiedenen Gegenden gänzlich befreit und dagegen nur mit einer mäßigen allgemeinen Abgabe belegt wurde. Zum Theile hiemit in Verbindung zeigte sich auch der Nutzen des seit der Französischen Zeit so sehr betriebenen Wegebau's und der Einrichtung zweckmäßiger Poststraßen.

Also schritt das Land unter dem Schutze eines umsichtigen und rastlos wirkenden Fürsten mächtig zum Besseren voran. Selbst für die Lebensversicherung wurde durch die Anstellung eines Physikus für jeden Kreis (S. 1818. Sept. 14.), durch strengere Vorschriften für die durch das in Oldenburg niedergesezte medicinische Collegium zu Prüfenden, durch Verbesserung des Hebammeninstituts und des Apothekewesens, durch die Verordnung der Schutzblatternimpfung u. s. w. so viel möglich gesorgt. Unter solchen Umständen wandten sich die Kräfte der Bewohner dem Gewerbesfleisse zu, und namentlich dem Ackerbaue, welcher durch die Theilung der Gemeinheiten oder doch durch eine theilweise Versorgung einzelner Neubauer aus denselben nicht geringen Vorschub fand, was denn auch die fleißigere Betreibung der für unser Land so wichtigen Vieh- und Pferdezucht zur Folge hatte, da auch für letztere von Oben her Belohnungen ausgesetzt und der ganzen Landwirthschaft durch Anregung des ge-

meinsamen Eifers, wie er sich durch die landwirthschaftlichen Gesellschaften offenbarte, manche nützliche Ausbeute gegeben wurde. Nebenher wurde der Deich des Katharinen-Groden erhöht und verstärkt (S. 1821), auch der Neuwapeler-Groden (S. 1822) durch Eindeichung gewonnen und außerdem für das in der Französischen Zeit vernachlässigte Deichwesen mehr als nothdürftig gesorgt, wovon unter Anderem die Erbauung des Fedderwarder-Siels den Beweis giebt.

Nicht geringe Schwierigkeiten boten immer noch die Nachwehen der mit der Französischen Herrschaft aufgehörten Leibeigenschaft dar, indem für die daraus zurückgebliebenen Rechte der Guts Herrn noch keine Entschädigung gegeben war, wie es doch geschehen mußte, da jene widermenschliche Knechtschaft nicht wieder eintreten sollte. Jedoch konnten zu dem Ende nur erst Vorkehrungen getroffen werden (S. 1820). Auch erfuhr die sonst noch bestehende Lehensabhängigkeit einzelner Gutsbesitzer von dem Landesherrn dahin eine dem zeitwidrigen Uebelstande abhelfende Berücksichtigung, daß der Herzog dieselbe gegen eine Geldesleistung, über die man außerdem noch übereinkommen wolle, und die als zinsbares Kapital angenommen werden solle, abzustellen sich bereit erklärte (S. 1822. Oct. 3.). Sehr vortheilhaft und zweckmäßig wurde auch das städtische Gemeinwesen durch die Städteordnungen genau nach gemeinnützigen Grundsätzen bestimmt, wie sie zum Theile in früheren Einrichtungen vorlagen, zum Theile neu ins Leben traten. Im Jahre 1820. Dec. 25. erhielten sie auch die Münsterschen Städte.

Unterdeß wechselten mehre Trauerfälle in der Herzoglichen Familie. Des Erbprinzen Gemahlin, eine geborne Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, raffte schon nach drei Jahren der Tod hinweg (S. 1820. Sept. 13.). Das Jahr vorher war in der hinterlassenen Wittwe des Prinzen Georg, nachmaliger Königin von Würtemberg, den beiden minderjährigen Prinzen eine liebende Mutter gestorben (S. 1819. Jan. 9.). Endlich verschied auch der Herzog Peter Friedrich Wilhelm in einem Alter von 69 Jahren

(J. 1823. Jul. 2.). Folge des letzten Sterbefalles war, daß dem bisherigen Landesadministrator Peter Friedrich Ludwig die Regierung des Landes nach den früheren Bestimmungen nun erblich zufiel, weshalb er sie denn auch schon unmittelbar darauf im eignen Namen antrat (Jul. 5.). Auch wurde ihm jetzt in Folge einer völligen Eigenthumsübertragung des Russischen Kaisers vom 18. April 1818 im Teverlande als Erblandesheerrn gehuldigt. (Aug. 7.). Darüber kamen die Angelegenheiten wegen der Herrlichkeit Kniphausen um so ernstlicher zur Sprache, bis sie endlich unter Vermittlung Rußlands, Oesterreichs und Preußens dahin beendigt wurden, daß der Graf von Bentinck für sich und seine Erben in alle landeshoheitlichen Rechte über Kniphausen wieder eingesetzt, die Oberhoheit aber, wie sie früher bei dem Teutischen Reiche gewesen war, dem Herzoge vorbehalten wurde (J. 1825. Jan. 8.). Dagegen überließ der Graf von Galen durch einen völligen Verkaufs-Kontrakt dem Herzoge die Gerichtsbarkeit und verschiedene andere Rechte in der Herrlichkeit Dinklage, während er neben einigen unbedeutenden Rechten nur die Markalgerichtsbarkeit sich vorbehielt (J. 1826). Der Bereich von Dinklage wurde damals zu dem Amte Steinfeld gelegt. Gleichzeitig geschah auch von Seiten Hannover's die seit der Französischen Zeit unterbliebene völlige Entlassung der Eingessenen von dem Amte Wildeshausen.

In demselben Jahre wurde in Oldenburg ein Armenversorgungs- und Arbeitshaus eingerichtet, welches der Specialdirection durch die regelmäßigen Beiträge der Vermögenden und durch die Unterstützung des Herzogs möglich wurde. Also konnten diejenigen, welche schon seit längerer Zeit ihre Armenbeiträge zu entrichten verpflichtet waren, eher versichert sein, daß sie nicht an Faule und Nichtswürdige verthan würden. Diese und die sonst getroffene allgemeine Fürsorge kam auch in den bedrängten Zeiten wohl recht trefflich zu Statten, da es noch immer an baarem Gelde sehr fehlte, wogegen der Absatz der Landeserzeugnisse durch mancherlei Umstände seit mehren Jahren sehr erschwert war. Außerdem hatten zerstörende Wasserfluthen neues Elend verbreitet (J. 1825. Febr. 4 u. 5.). 86 Menschen verloren

das Leben und vielen andern raubten sie das Eigenthum und verdarben die Früchte mühsamen Fleißes auf viele Jahre. Der bessere Zustand des Deichwesens schützte nur vor einem noch größeren Unglücke, das sonst vielleicht die Schrecknisse des Jahres 1717 noch überstiegen haben möchte. Man berechnete den verursachten Schaden auf 134,108 Th., ohne die Deichverletzungen mitzurechnen. Zur Abhülfe der augenblicklichen Noth wurden bedeutende Summen aus der herrschaftlichen Kasse verwendet, und die wohlthätige Theilnahme im Auslande, besonders von Seiten der Stadt Bremen, verschaffte den Hilfsbedürftigen im Ganzen eine Summe von 45,006 Th., ohne die übrigen Gaben, welche in Kleidungsstücken und Lebensmitteln bestanden. Zur Wiederherstellung der Deiche war für Oldenburg und Feverland eine Summe von 628,268 Th. erforderlich, wobei sich die Regierung angelegen sein ließ, sie auf eine für die Pflichtigen so wenig als möglich drückende Weise herbeizuschaffen. Nebenher wurde für den Gewerbesleiß, so wie für einen vortheilhafteren Verkehr mit dem Auslande Sorge getragen, wohin vorzüglich die (S. 1826) zu Damme und Neuenkirchen wieder erneuerten Leggeanstalten — Leinwand-Niederlagen — zu rechnen sind; dann auch der Beitritt zu dem Handelsvertrage, welchen 14 Staaten des mittlern Deutschlands zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter sich abgeschlossen (S. 1828), worauf dann zwischen Hannover und Oldenburg noch eine besondere Uebereinkunft getroffen wurde (S. 1829), wodurch namentlich der für letzteres so wichtige Viehhandel bedeutende Vortheile erhielt.

Unterdeß hatte des Erbherzogs Paul Friedrich August zweite Gemalin (S. 1825. Jun. 24.), die Prinzessin Ida, eine Schwester der verewigten, den Prinzen Nicolaus Friedrich Peter geboren (S. 1827. Jul. 6.); aber das frühe Grab der Mutter brachte dem Lande neue tiefe Trauer (S. 1828. März 31.)

Und endlich waren auch die Tage des verdienstvollen Greises, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig gezählt. Er starb 1829. Mai 21. zu Wisbaden, wohin er nach seiner mehrjährigen Gewohnheit zum Genusse der

Bäder gereiset war. Seine Leiche wurde nach Oldenburg gebracht und in der von ihm selbst erbauten Familiengruft beigesetzt (Jul. 10.). 74 Jahre hatte er gelebt und 44 Jahre hindurch zum Theile unter Mißgeschicken und trüben Landesverhältnissen zum Wohle und Segen seiner Unterthanen gewirkt. Sein Andenken wird jeden Oldenburger stets mit dankbaren Gefühlen daran erinnern, was unser Vaterland in dem letzten halben Jahrhundert zwar nicht allein durch die Thätigkeit des verstorbenen Fürsten; aber doch größtentheils durch eine weise und wohlwollende Benutzung der Umstände, geworden ist.

§. 13.

Des Großherzogs Paul Friedrich August, erste Regierungsjahre.

Der Regierungs-Antritt des bisherigen Erbprinzen Paul Friedrich August, erfolgte am 28. Mai, und zwar unter Annahme des auf dem Wiener Kongresse anerkannten Großherzoglichen Titels, zugleich auch mit der erforderlichen Bestätigung der Herzoglichen Behörden und Landes-Unterbeamten in ihren bisherigen Stellen und Berrichtungen. Die wegen Annahme des Großherzoglichen Titels nothwendig gewordenen Veränderungen in den Titeln der Behörden, wie an dem Oldenburgischen Wappen verzogen sich bis zum Ende des Jahres (28. Nov.), während von der Regierung die Aufforderung zu neuer Empfangnahme der Landesherrlichen Lehen, wie es gleichfalls in Folge jenes Sterbefalles nothwendig war, schon im August erlassen wurde.

So schmerzlich und aufrichtig die Trauer um den Verbliebenen war, so sehr hatte man auch Grund, von dem neuen Fürsten Wohlwollen und rege Thakraft zu erwarten, und die ersten Worte, die er als Regent zu seinen Oldenburgern redete, waren herzlich und trostreich genug um darauf die freudigsten Hoffnungen zu begründen. Aber nicht in Neuerungen und plötzlichen Umgestaltungen möchte sich auf die Dauer ein heilsames Streben im Staate bewähren, sondern gewiß viel hoffnungsreicher einerseits in der Beibehaltung des Bestehenden, wie es eine Reihe von Jahren hindurch seine ge-